

Informationen zur Datenverarbeitung durch die Stadtkasse nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert. Daher werden Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtkasse aufgeklärt.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadt Zweibrücken
Kämmerei/Stadtkasse
Schillerstr. 4-6
66482 Zweibrücken

Kontaktdaten: Tel.: 06332/871-205; E-Mail: stadthauptkasse@zweibruecken.de

Die Stadtkasse erteilt nähere Auskünfte zur Datenverarbeitung und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten geltend machen wollen.

2. Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Die Stadtkasse verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung des Zahlungsverkehrs (Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen, Verwaltung der Finanzmittel sowie Belegarbeiten und Zahlungsdokumentation), zur Mahnung, Beitreibung und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen zur Verwirklichung von Ansprüchen sowie die Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben im Rahmen der zugewiesenen Vollstreckungen (die Stadt Zweibrücken übernimmt die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen für bestimmte Gläubiger, die nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind).

Dabei können je nach Sachbearbeitung folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden:

Personendaten	Name, Adresse, Daten zu Bevollmächtigten, Daten zu gesetzlichen Vertretern, Kassenzeichen
Kontodaten	Bankverbindung (IBAN, BIC), zugehöriges Kreditinstitut
Kommunikationsdaten	Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse
Fallspezifische Daten	z.B. Informationen über pfändbares Vermögen, Sozialversicherungsdaten, Arbeitgeberdaten

Die Verarbeitung dient dabei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bzw. gesetzlicher Bestimmungen, z.B. aus dem Grundgesetz, der Landesverfassung Rheinland-Pfalz, dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz bzw. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz, der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO), der Abgaben-, Insolvenz-, Verwaltungsgerichts-, Zivilprozessordnung, dem Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz, dem Bundesmelde- und Straßenverkehrsgesetz, dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dem Sozialgesetz- und Bürgerlichen Gesetzbuch.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann jedoch auch aufgrund einer erteilten Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO erfolgen.

3. An wen werden Ihre Daten übermittelt/weitergegeben?

Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Übermittlung von Teilen Ihrer Daten an andere Stellen/Personen findet nur statt, wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben oder wenn eine Übermittlung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen vorgesehen ist und die Daten für eine Sachbearbeitung der anderen Stellen/Personen erforderlich sind.

So werden z.B. im Rahmen des Zahlungsverkehrs Teile Ihrer Daten (Name und Bankverbindung) an unser zuständiges Kreditinstitut übermittelt, um die Auszahlung auszuführen bzw. eine etwaige Lastschrift einzuziehen.

Informationen zur Datenverarbeitung durch die Stadtkasse nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Des Weiteren können Daten an andere Behörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Vollstreckungshilfe übermittelt werden.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Alle gespeicherten Daten werden gelöscht bzw. vernichtet, sobald sie für Sachbearbeitung nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche oder sonstige Aufbewahrungsfristen nicht mehr entgegenstehen.

Gemäß § 30 Abs. 1 GemHVO ist die Stadt Zweibrücken verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

Gem. § 30 Abs. 2 GemHVO sind die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse dauernd aufzubewahren.

Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Die sonstigen Belege sind sechs Jahre aufzubewahren.

Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren.

Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

5. Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen bei der Stadtkasse gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen, so haben Sie jederzeit das Recht, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadtkasse, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Des Weiteren haben Sie jederzeit das Recht, den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Zweibrücken zu kontaktieren. Sie erreichen den/die Datenschutzbeauftragte/n wie folgt:

Tel.: 06332/871-242; E-Mail: datenschutz@zweibruecken.de

Auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde steht Ihnen zu:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/8920-0; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de